

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



26. Jahrgang, Nr. 07
Herausgegeben am 15.06.2015

Inhalt

- 1.) Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold im Rahmen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke
 - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

**Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue-Boke
Anmeldung unbekannter Rechte (Az.: 33 – 81005 H. O. 25)**

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 05.11.2010 festgestellte Zusammenlegungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch den 7. Änderungsbeschluss vom 09.06.2015 geändert. Das nachfolgende Grundstück unterliegt somit dem Verfahren und insoweit ist die Zusammenlegung angeordnet worden:

Land Nordrhein-Westfalen,

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Paderborn, Stadt Salzkotten,

Gemarkung Verlar Flur 2 Flurstücke 276

Für dieses Grundstück wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32576 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Plümer

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231 / 713308

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Detmold http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/030_Abteilung_3/030_Dezernat_33/index.php veröffentlicht.